

## 5. Richtlinien für die Rohrkalibrierung

**Abnahmeprüfung** (siehe auch Kapitel 2 – Erstellung des Rohrtrasses)

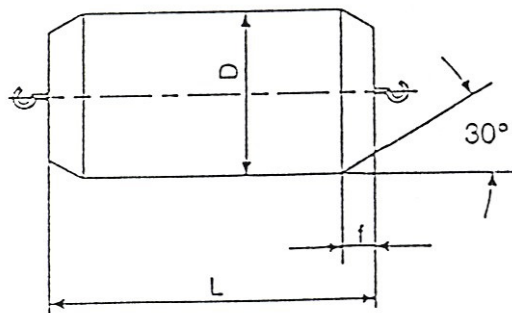
Sämtliche Rohranlagen müssen unmittelbar nach Erstellung in Anwesenheit der Bauleitung nach SIA 118 (Art. 157ff) abgenommen werden. Durch die Abnahme wird der fachlich richtige Einbau der Rohranlage überprüft und sichergestellt, so dass

- die maximal zulässige Verformung der Rohre nicht überschritten ist
- die Rohranlage frei von Verunreinigungen ist (Sand, Kies, Fremdkörper).

Zum Zeitpunkt der Kalibrierung muss das Leitungstrasse vorschriftsgemäss überdeckt sein. D.h., der Graben muss zugeschüttet sein, Rohranfang und Rohrende müssen für die Kalibrierung zugänglich bleiben. Die Abnahme ist durch ein beidseitig unterzeichnetes Protokoll zu bestätigen. Die Rohrende müssen mit Endkappen verschlossen werden.

### Kalibermasse

Das Kaliber hat einen vorgeschriebenen Durchmesser (Tabelle 1), der eine maximale Verformung des Rohres von 10 % zulässt.



Kaliber

DN Rohrinnendurchmesser mm	D Kaliberdurchmesser mm	L Kaliberlänge mm	f Anfassung mm
50	50	95	15
60	54	120	10
80	72	160	15
100	90	200	20
120	108	240	25
150	133	300	30

### Kalibrierungsvorgehen

Üblicherweise wird der Kaliber mittels einer eingeblasenen oder anlässlich der Rohrverlegung eingebrachten Schnur durchgezogen. Dem Kaliber wird eine neue Schnur angehängt, welche im Rohr verbleibt. Es ist dafür zu sorgen, dass die Schnur am Anfang und am Ende aus dem Rohr herausragt und mit den Endkappen, die das Rohr abschliessen, wieder verklemmt wird. Zusätzlich ist die Schnur an einem Holzstück zu befestigen, so dass die Schnur nicht unbeabsichtigt in das Rohr zurückgezogen werden kann.